

von der pfarrlichen Jurisdiction befreit sein will, jant den speciellen Beweis zu führen, daß er ergmt ist. — Auch die Individuen anderer Confessionen unterliegen nach den verschiedenen Landesgesetzen nachmal dem Pfarrzwange, so daß sie nur mit Erlaubniß des Pfarrers und gegen Erlegung bestimmter Lagen einen Geistlichen ihrer Confession zuziehen dürfen. Meistens sind sie jedoch durch die sog. Pfarrpurification von dem Parochialverbande gänzlich losgelöst und einer benachbarten Pfarrei ihrer Confession einverleibt. [v. Rober.]

Pfarrkirche (coeclesia parochialis, auch coeclesia baptismalis, mater fidelium) ist diejenige Kirche innerhalb des Pfarrsprengels, in welcher der Pfarrer die Functionen seines Amtes und namentlich die Pönitentialgerichtsbarkeit ausschließlich auszuüben hat, und an welche die Parochianen zum Besuche des Gottesdienstes und zum Empfange der Sacramente gewiesen sind. Diese zwei Merkmale, welche den Begriff der Parochialität ausmachen, gehören zum Wesen einer Pfarrkirche; daher kann der Beweis, daß eine Kirche wirklich eine Pfarrkirche sei, erst dann als vollständig angesehen werden, wenn das Vorhandensein dieser beiden Momente nachgewiesen worden ist. Außerdem werden von den Canonisten noch verschiedene andere Rechte aufgeführt, die den Begriff der Parochialität constituiren sollen und die auch wirklich in der Regel mit den Pfarrkirchen verbunden, aber darum noch keineswegs absolut nothwendig und nicht so wesentlich sind, daß ihr Vorhandensein schon für sich den Beweis der Parochialität begründen oder ihr etwaiger Mangel den Begriff der Pfarrkirche aufheben könnte; sie sind bloß accessorischer und secundärer Natur. Dahin gehört: 1. Daß der Vorsteher der Kirche sein Amt proprio jure, in eigenem Namen, nicht bloß als Vicar verwalte; allein die commendirten Pfarrkirchen (s. d. Art. Commende), welche von dem Fribucarius nur vicario modo und interimistisch versehen werden, hören darum nicht auf, wirkliche Pfarrkirchen zu sein. — 2. Daß der rector coeclesias eine einzelne physische Person sei und nicht aus einer Mehrheit von Personen bestehe; aber auch dieses ist kein wesentliches Merkmal der Parochialität, denn incorporirte Pfarrkirchen behalten ihre Parochialrechte, obwohl ihr Pfarrer eine Corporation, z. B. das Capitel eines Klosters oder Stiftes ist. — 3. Daß die Kirche ein eigenes Baptisterium oder einen Taufstein und einen eigenen Kirchhof habe; beide sind freilich in der Regel mit jeder Pfarrkirche verbunden, aber es kommen auch Pfarrkirchen vor, die das Recht zu taufen verloren haben, und Kirchen ohne Parochialrechte, die eigene Kirchhöfe besitzen (c. 6, X 3, 28). Dasselbe gilt von der Behauptung, der Besitz von Gloden sei ein ausschließliches Merkmal der Pfarrkirchen; denn obwohl ursprünglich allerdings nur diese das Recht hatten, mit Gloden zu läuten (c. 10, X 5, 33), so ist dasselbe doch allmählig auch auf die meisten Klöster zc. übergegangen (J. H. Boehmer,

In Corp. jur. can. ad c. 10, X cit.). — 4. Der Besitz des Zehntrechtes innerhalb der Pfarrgrenzen ist weder ein Merkmal der Parochialität, noch das Nichtvorhandensein desselben ein Beweis für das Gegentheil; denn das Zehntrecht der Pfarrkirche kann durch Vertrag, Kauf, Verjährung in andere Hände gekommen oder fremdes Zehntrecht in den Besitz der betreffenden Kirche übergegangen sein. — Alle diese Eigenschaften und Rechte können, wie gesagt, an sich weder für noch gegen die Parochialität einer Kirche beweisen, sondern höchstens eine bald stärkere bald schwächere Vermuthung für oder gegen dieselbe begründen.

Zur Errichtung einer Pfarrkirche gehören folgende Requisite: 1. Die Erlaubniß und Zustimmung des Diöcesanbischöfs (c. 9, Dist. I De consecr.; c. 3, X 3, 48; Trid. Sess. XXI, c. 4; Sess. XXIV, c. 13 De ref.). Diese Zustimmung soll in der Regel noch vor dem Beginne des Baues durch ein förmliches Decret des Bischöfs erfolgen, doch hat die nachträgliche Genehmigung des bereits begonnenen oder schon vollendeten Baues dieselbe Wirkung (c. 11, X 3, 38 Arg.). Den Consens des Capitels braucht der Bischof zur Genehmigung des Baues nicht einzuholen; sedo vacante ertheilt das Capitel die Erlaubniß. — 2. Eine genaue Untersuchung der Sache (causae cognitio). Diese hat sich auf folgende Fragen zu erstrecken: a. Ob eine genügende Ursache (justa causa) zur Errichtung einer Pfarrkirche vorliegt. Die Entscheidung hierüber ist natürlich von den jeweiligen Verhältnissen abhängig und daher im Allgemeinen dem Ermessen des Bischöfs anheimgestellt; das Gesetz nennt nur beispielsweise einige solcher Ursachen, z. B. die völlige Zerstörung der alten Kirche, die Errichtung einer neuen Pfarrei, große Zunahme der Gemeinde, so daß die ursprüngliche Pfarrkirche die Parochianen nicht mehr zu fassen vermag u. dgl. Ist eine gegründete Ursache nicht vorhanden, so darf der Bischof seine Genehmigung nicht ertheilen; dieß hat namentlich dann zu geschehen, wenn die Erlaubniß in gewinnstüchtiger Absicht, etwa um die künftigen Oblationen dieser Kirche an sich zu ziehen (c. 10, Dist. I De consecr.) oder aus abergläubischen Motiven (c. 26, Dist. I De consecr.) nachgesucht wird. Liegt dagegen eine justa causa wirklich vor, so kann der Bischof die Genehmigung nicht verweigern, und wenn dieß dennoch geschieht, so steht den betreffenden Petenten der Recursus an den Metropolitnen und nöthigenfalls an die Congregatio Concilii offen (Barbosa, De offic. et potest. Episcop. 2, 26, 1). b. Ob alle Interessenten ihre Zustimmung gegeben haben; denn durch den Bau einer Kirche dürfen die Rechte eines Dritten nicht verletzt werden (c. 1, X 5, 32). Wer sich daher irgendwie durch den Bau einer Pfarrkirche in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, kann von dem remedium novi operis nunciationis Gebrauch machen, d. h. er kann Protest erheben, der die Wirkung hat, daß der Bau so lange sistirt